

An die Mitglieder
des Grossen Gemeinderates

Stadtrat
Kontakt Marcel Peter
Direktwahl 044 931 32 70
marcel.peter@wetzikon.ch
Referenz 16.05

24. August 2015

**Postulat „Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse“,
Entgegennahme (GR-Geschäft 16.05.3 15-5)**

Sehr geehrter Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2015 haben Martin Wunderli als Erstunterzeichner und 16 weitere Mitglieder des Grossen Gemeinderates das Postulat "Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die dazugehörige Verordnung (IDV) wird der Stadtrat ersucht, alle seine gefassten Beschlüsse mit den darin erwähnten Entscheidungsgrundlagen auf der Internetseite der Stadt Wetzikon zu veröffentlichen.

Begründung:

Die Beschlüsse des Stadtrates sind wichtig und haben grosse Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadt Wetzikon und deren Bevölkerung. Mit der Einführung des Parlaments ist das Bedürfnis nach politischer Transparenz noch grösser geworden. In der Vergangenheit wurden Beschlüsse des Stadtrates nur teilweise und in gekürzter Form als Pressemitteilungen veröffentlicht.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) auf 1. Oktober 2008 wurde im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Dieses gilt auch für Gemeinden im ganzen Kanton Zürich. Unter dem «Öffentlichkeitsprinzip» versteht man den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht jeder Person auf Einsichtnahme in Behördenakten, solange kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Geheimhaltung für ein bestimmtes Dokument besteht.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich geht seit 2008 mit gutem Beispiel voran und veröffentlicht seine Beschlüsse auf seiner Internetseite. (<https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb.htm1>).

Verschiedene Parlaments-Gemeinden haben diese einfache und kostengünstige Praxis übernommen.

Eine offene Informationspolitik schafft Vertrauen in die Behörden und macht deren Handeln nachvollziehbarer. Das Ziel der Veröffentlichung ist mehr Transparenz und sollte auch den Mitgliedern des Parlaments und der Bevölkerung bessere Einsicht in die Arbeit des Stadtrates ermöglichen.

Das Postulat wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 6. Juli 2015 begründet.

Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Veröffentlichung der Stadtratsbeschlüsse " entgegenzunehmen. Er wird dem Grossen Gemeinderat innert 9 Monaten ab Überweisung einen Bericht und einen Antrag unterbreiten.

Erläuterungen zur Entgegennahme

Das seit 1. Oktober 2008 in Kraft stehende Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) vollzieht den Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt. Es regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen und bezweckt, einerseits das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern und andererseits die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten (§ 1 IDG).

Der Postulent begründet seinen Vorstoss unter anderem damit, dass man „unter dem Öffentlichkeitsprinzip den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten“ verstehe. Diese Aussage ist nicht ganz korrekt. Das IDG unterscheidet grundsätzlich die Informationstätigkeit von Amtes wegen als Ausfluss des Transparenzgebots (§§ 14 ff. IDG) und das klagbare Individualrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (§§ 20 ff. IDG). Der Zugang zu den amtlichen Dokumenten ist nicht „frei“, sondern erfolgt ausschliesslich auf Gesuch hin. Es handelt sich somit um ein Hol- und nicht wie im Postulat erwähnt um ein Bringprinzip.

Dies schliesst nicht aus, dass der Stadtrat von sich aus alle gefällten Beschlüsse öffentlich macht, sofern nicht eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Der Regierungsrat hat sich dazu entschieden, seine Regierungsratsbeschlüsse grundsätzlich zu veröffentlichen. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch vom Regierungsrat nicht alle Beschlüsse öffentlich zugänglich gemacht werden. Zwar ist die Veröffentlichungsrate in den letzten Jahren stets gestiegen, doch betrug sie im 2014 erst 72,1 %, also etwas weniger als 3/4 der Beschlüsse (vgl. Geschäftsbericht und Rechnung 2014 des Regierungsrates, S. 426). Vom Regierungsrat nicht veröffentlicht werden folgende Geschäfte (vgl. Beschluss des Regierungsrates vom 9. Dezember 2009, RRB Nr. 1981/2009, S. 2):

- Personalgeschäfte (ohne Stellenpläne)
- Stellenpläne, soweit einzelne höhere Kaderfunktionen betroffen sind
- Rechtsmittelentscheide
- Staatshaftungsfälle
- Liegenschaftenkäufe/-verkäufe des Finanzvermögens
- Käufe/Verkäufe sowie grössere Investitionen von/in BVK-Liegenschaften
- Stellungnahmen gemäss § 28 KRG
- (Bau-)Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen
- Vergabeentscheide (einschliesslich „Erhöhungen“)
- Notizen zu Schwerpunktthemen (Klausuren), Minderheitsmeinungen und Ausstand

Auch die Exekutiven einzelner anderer Gemeinden – mit und ohne Parlament – veröffentlichen ihre Beschlüsse grundsätzlich und lehnen sich bei der Handhabung der nicht öffentlichen Beschlüsse in etwa der Regelung des Regierungsrats an.

Der Stadtrat ist sich seiner Verantwortung als Drehscheibe der Informationen für die politischen Akteure und für die Bevölkerung sehr bewusst. Zu bedenken gilt es einzig, dass der Aufwand, der aus einer proaktiven Informationstätigkeit entsteht, mit dem Nutzen für die Informationsempfänger abgewogen werden muss.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber